Für das Recht auf Ausbildung • Für das Recht auf Arbeit

Für unsere Kinder kleine Klassen

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB

Demonstration

am 21. April 1978 um 16.30 Uhr in Kassel

IMPRESSUM:

Herausgeber: Vorstand des Bezirksverbandes Frankfurt der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

Redaktion: Wolf Fitzner, 6000 Frankfurt/Main 50
Rudolf-Hilferding-Str. 19
Tel.: 57 98 53

Anschrift der Geschäftsstelle des Bezirksverbandes Frankfurt:
6000 Frankfurt/Main, Bleichstr. 38 a, Tel.: 29 18 18

Auflage 3000; Druck: K.Becke, 6 Ffm 50, Füllerstr.62, Tel.: 523051

Vom Verfasser gezeichnete Beiträge stellen nicht umbedingt die Meinung der Redaktion oder des Bezirksvorstandes dar. Nachdruck erwünscht. Beiträge, Leserbriefe usw. an die Redaktion erbeten.

Redaktionsschluß für INFO 4/78 11. Mai 1978

April '78

INFO 3

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT
BEZIRKSVERBAND FRANKFURT

ab 1. April 1978: STAATLICHES SCHULAMT FRANKFURT

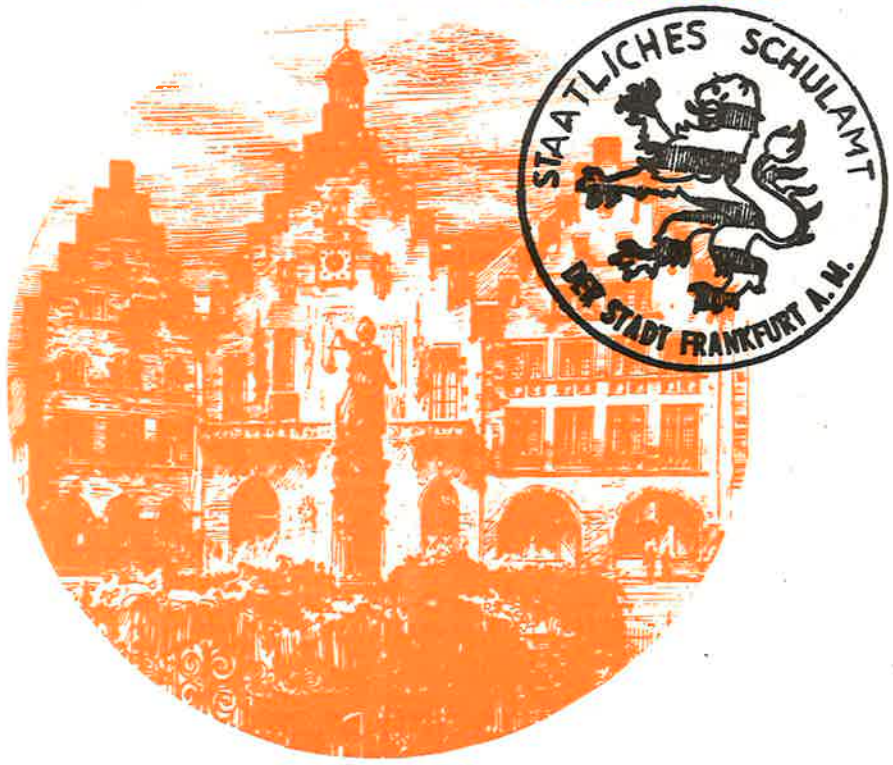

Weitere Themen des Heftes:
Gymnasiale Oberstufe, Fall Klaus Knöss, Ende des KITA-Modells und anderes

Die Fachbereichskonferenz des Fachbereiche Sozialpädagogik unterstützt die Forderungen der Kita-Mitarbeiter und der Eltern:

- Rücknahme der kinderfeindlichen Massenversetzungen von KT- und Kita-Mitarbeitern;
- Fortführung der Erziehungsinhalte und Erziehungsbedingungen des Projektes Kita-3000, sowie die Schaffung gleicher Bedingungen für die Kinder in allen vorschulischen Einrichtungen, insbesondere müssen kleinere Gruppen mit guten Entfaltungsmöglichkeiten für die Kinder gewährleistet sein;
- keine Polizei gegen Kinder, Eltern und Erzieher;
- Wallmann und Mihm sollen sich unmittelbar und direkt vor den Eltern verantworten.

DIE GEW-SEKTION
DER FHS
BESCHLUSS VOM 4.4.78

In Sachen K l a u s K n ö s s

HAUPTAUSSCHUSS BUND BESTÄTIGT IN SEINER SITZUNG AM 17. MÄRZ 1978 DEN AUSSCHLUSS MANFRED KÖHLERS UND VERTAGT EINE MÖGLICHE AUFHEBUNG DES AUSSCHLUSSES VON KLAUS KNÖSS AUF DEN OKTOBER 1978

Zur Weiterentwicklung der Auseinandersetzung um den Gewerkschaftsausschluß des 1. stellvertretenden Vorsitzenden im BV Ffm, Klaus Knöss, sollen die folgenden 4 Artikel bzw. Dokumente informieren:

- Ein Kommentar zur Entscheidung der 3. Kammer des Frankfurter Verwaltungsgerichts vom 6.3.78, die Abordnung von K. Knöss nach Nidda nicht aufzuheben
- Ein Schreiben Erich Fristers an Klaus Knöss vom 20.3.78, in dem Frister die Gründe für den Ausschluß erläutert
- Die Antwort des Bezirksvorstands der GEW Ffm vom 11.4.78 auf den o.g. Frister-Brief
- Ein Beschluß des Bezirksvorstands der GEW Ffm vom 11.4 78, der sich gegen die geplante Umwandlung der derzeitigen A b o r d n u n g von Knöss nach Nidda in eine V e r s e t z u n g wendet

DAS GERICHT HAT ENTSCHIEDEN!

Der Antrag auf "Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs von K.Knöss gegen die Abordnungsverfügung" ist zurückgewiesen.

In dem Beschluß des Verwaltungsgerichts heißt es u.a.: "Nach dem gegenwärtigen Stand des beiderseitigen Vorbringens kann weder festgestellt werden, daß die Abordnung offensichtlich rechtmäßig, noch daß sie offensichtlich rechtswidrig ist." Weiter heißt es:

"Daß für die Abordnung ... (des Lehrers Klaus Knöss) ein dienstliches Bedürfnis besteht bzw. bestand, hat ... (der Regierungspräsident) bislang nicht überzeugend dargetan. Er trägt vor, die Notwendigkeit einer Zuweisung ... (des Lehrers Klaus Knöss) an das Gymnasium in Nidda habe sich erst kurz vor Ende des 1. Schulhalbjahres 1977/78 gezeigt. Wodurch sich diese Notwendigkeit ergeben hat, bleibt im Dunkeln." Trotz dieser Feststellungen des Gerichts, daß das RP keine Gründe für die Abordnung vorgetragen hat, stellt das Gericht fest, daß durchaus Gründe bestehen könnten! Fiat justitia! Das Gericht vermutet diese Gründe in der Schwangerschaftsvertretung und führt dazu aus:

"Der(Lehrer Klaus Knöss) ... hat ... selbst erwähnt, daß eine Lehrerin am Gymnasium in Nidda demnächst Schwangerschaftsurlaub antrete. Folglich muß für eine Vertretung gesorgt werden. Möglicherweise (!)

war der ... (Lehrer Klaus Knöss) hierfür vorgesehen mit der behördlichen Absicht, die Abordnung über den 30.4.78 hinaus zu verlängern oder durch eine Versetzung abzulösen. Ist der Antragsteller als Ersatz für die besagte Lehrerin vorgesehen, wäre auch verständlich, daß der Antragsteller zur Zeit noch nicht als Lehrkraft eingesetzt werden kann, da nach seinem eigenen Vortrag diese Lehrerin derzeit noch Dienst tut. Es könnte dem ... (Regierungspräsidenten) nicht verwehrt werden, den als Ersatz für die in Mutterschaftsurlaub gehende Lehrerin vorgesehenen Lehrer schon einige Wochen vor ihrem einstweiligen Ausscheiden aus der Schule zuzuteilen, damit dieser sich unter Anleitung der bisherigen Lehrerin ein genaues Bild von dem Kenntnisstand der Klasse in den von ihm zu unterrichtenden Fächern zu verschaffen und sinnvoll an den bisherigen Unterricht anknüpfen kann ..."

Angesichts der Tatsache, daß am Abendgymnasium der Unterricht von Klaus Knöss seit Wochen ersatzlos ausfällt und der Dienstherr noch nie in dieser Weise für Vertretung von Mutterschaftsurlaub gesorgt hat, ist diese Mutmaßung des Gerichts haltlos, realitätsfern und parteiisch.

Zum Unterrichtsausfall am Abendgymnasium stellt das Gericht fest: "Der Hinweis ... (des Lehrers Klaus Knöss), daß durch seine Abordnung am Abendgymnasium eine bislang nicht gefüllte Lücke entstanden sei, so daß es zu Unterrichtsausfällen gekommen sei und noch komme, steht der Bejahung eines dienstlichen Bedürfnisses für die Abordnung (nach Nidda) nicht entgegen, sondern besagt nur (!), daß auch am Abendgymnasium ein Bedarf besteht, den ... (Lehrer Klaus Knöss) einsetzen zu können." Das Gericht führt dann weiter aus, es sei Sache des RP, wo es den Bedarf für dringlicher erachte.

Schließlich übernimmt das Gericht noch eine Argumentation der Behörde. In ihrer Stellungnahme zum Antrag von Klaus Knöss führt die Behörde aus, daß er ein notorischer Schulfriedenstörer sei, könne man auch daran erkennen, daß er in einem Flugblatt die Lehrer, Eltern und Schüler über die Abordnung informiert hätte. Dadurch sei seine Abordnung auch dienstlich zu rechtfertigen.

Im Beschluß heißt es: "Die Befürchtung des ... (Regierungspräsidenten), der ... (Lehrer Klaus Knöss) werde seine Anhänger (!) am Abendgymnasium gegen seine Abordnung mobilisieren, hat sich dadurch als begründet erwiesen, daß der Antragsteller sogar (!) am Gymnasium in Nidda alsbald nach seinem Dienstantritt im dortigen Lehrerzimmer Flugblätter ausgelegt hat, in denen er gegen seine Abordnung zu Felde zieht. Der ... (Regierungspräsident) konnte davon ausgehen, daß es dem ... (Lehrer Klaus Knöss) bei einem vorläufigen Verbleib am Abendgymnasium wesentlich leichter und effektiver gelingen werde, den Protest gegen seine Abordnung zu organisieren und wachzuhalten als von Nidda aus, die Störung des Schulfriedens demnach durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Abordnung geringer gehalten werden konnte ... Ob die Proteste im Kern berechtigt sind oder nicht, ist dabei von untergeordneter Bedeutung ..."

Das Gericht hat also im wesentlichen die Absicht des Dienstherrn bestätigt und für Recht erklärt:
Es liegt kein erkennbarer Unterrichtsbedarf in Nidda vor, stellt auch das Gericht fest,
um jeden Preis war der Protest gegen diese Maßnahme zu unterdrücken, "ob er berechtigt war oder nicht"!
Durchgesetzt werden soll auf alle Fälle die Strafmaßnahme!!!

Der Behörde geht es darum, Klaus Knöss um jeden Preis aus Frankfurt und vom Abendgymnasium zu entfernen! Dabei will sie unterdrücken und bestrafen seine gewerkschaftliche Tätigkeit im BV Frankfurt der GEW und seine Tätigkeit an der Seite der Schüler gegen die Angriffe auf deren Ausbildungsinteressen.

Sein Gewerkschaftsausschluß - gegen den mittlerweile eine große Zahl von hessischen Schulgruppen und GEW-Untergliederungen protestiert und seine Rücknahme verlangt haben - leistet hier Wasserträgerdienste für die Staatsmacht. So stellt die Behörde in ihrer Stellungnahme vor Gericht fest: "Auch dem Interesse der ungeschmälerten Durchführung der Gewerkschaftsarbeit, eher ein Interesse des Verbandes als des Mitgliedes, konnte keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Jedenfalls hat sich dieser Gesichtspunkt inzwischen durch Ausschluß des ... (Lehrers Klaus Knöss) aus der GEW erledigt."

PS: Gegen das Gerichtsurteil hat Klaus Knöss Beschwerde beim hessischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt. Sinn und Wirkung werden diese juristischen Maßnahmen nur haben, wenn sie begleitet werden von dem politischen Protest gegen das Vorgehen der Behörden und dem Kampf um unsere Interessen.

FRISTER AN KNÖSS

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT
im Deutschen Gewerkschaftsbund

GEW

Herrn
Klaus Knöss

HAUPTVORSTAND
VORSITZENDER

20. März 1978

Sehr geehrter Herr Knöss,

ergänzend zu meinem Schreiben vom 13. Februar 1978 teile ich Ihnen die Gründe mit, die den Hauptvorstand bei seiner Entscheidung, Sie aus der GEW auszuschließen, geleitet haben.

Unser Geschäftsführer teilte Ihnen mit Schreiben vom 24. Januar 1978 mit, daß wir der "Kommunistischen Volkszeitung" vom 18. Januar 1978 entnommen haben, daß Sie Mitglied des "Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW)" sind. Auf diese Mitteilung haben Sie mit einem Brief vom 27. Januar 1978 geantwortet. Inhalt und Ton Ihres Briefes lassen die Absicht, sich ernsthaft zu der aufgestellten Behauptung zu äußern, nicht erkennen. Sie glossieren das Schreiben unseres Geschäftsführers mit lobenden Bemerkungen über die "Kommunistische Volkszeitung" und die Positionen des KBW und teilen zur Sache lediglich mit:

"Nein, ich bin nicht Mitglied des Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW)".

Dennoch haben Sie weder gegen die anderslautende Veröffentlichung in der KVZ vom 18. Januar 1978 noch gegen eine gleichlautende Veröffentlichung in der "Frankfurter Rundschau" vom 13. Januar 1978 irgend etwas unternommen. Sie haben weder eine Gegendarstellung noch einen Widerruf erwirkt. Ihre nur uns gegenüber abgegebene Erklärung, nicht Mitglied des KBW zu sein, dürfte daher auf die Anweisung des KBW zur Arbeit in den Gewerkschaften zurückzuführen sein:

"Unsere Mitglieder werden alles unterschreiben, was notwendig ist, um in den Gewerkschaften zu bleiben und in ihnen um jeden Preis kommunistische Arbeit zu leisten."

Vielleicht ist es auch formal richtig, daß Sie nicht dem KBW, sondern der "Gesellschaft zur Unterstützung der Volkskämpfe (GUV)" angehören. Die GUV ist aber eine reine KBW-Organisation, offensichtlich auch zur Tarnung von KBW-Mitgliedschaften gegründet. Diese Vermutung liegt nahe, da der Artikel in der KVZ vom 16. Januar 1978 über das Abendgymnasium in Frankfurt, an dem Sie bis zu Ihrer Abordnung tätig waren, mit "Zelle Abendgymnasium/GUV" gezeichnet ist.

Doch konnte dies alles für die Entscheidung des Hauptvorstandes außer Betracht bleiben. Nach den Unvereinbarkeitsbeschlüssen des DGB kommt es nicht auf formale Mitgliedschaft in einer Organisation an, sondern ausschließlich auf die Tätigkeit für eine solche Organisation oder die Unterstützung einer solchen Organisation.

Diese Ihre Tätigkeit für den KBW ist mehrfach nachgewiesen.

Im Info 2/1977 des Bezirksverbandes Frankfurt a.M. der GEW haben Sie in einem Artikel gegen das "Aktionsprogramm zur Reform des öffentlichen Dienstrechts" des DGB Stellung genommen und dabei KBW-Forderungen wiedergegeben und positiv bewertet ("Abschaffung des besonderen Dienstrechts" und "Weg mit dem Beamtenrecht").

Im Info 6/76 des GEW-Bezirksverbandes Frankfurt a.M. haben Sie die unzutreffende Behauptung verbreitet, ÖTV, Deutsche Postgewerkschaft, Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands und GEW führten ihre dienstrechtlichen Auseinandersetzungen u.a. unter den Losungen "Weg mit dem KPD-Verbot, Weg mit den §§ 88a und 130a". Ferner setzen Sie sich im gleichen Info für die damals vom KBW erhobene Festgeldforderung von 135 DM ein. Im Info 11/76 vertreten Sie dann die neue Festgeldforderung des KBW in Höhe von 170 - 190 DM.

Zur Vertreterversammlung des Landesverbandes Hessen im April 1977 brachten Sie drei Anträge ein, die die Vertreterversammlung auf Positionen des KBW festlegen sollten. Dabei handelt es sich um eine Unterstützung der vom KBW eingerichteten und beherrschten "Soldaten- und Reservistenkomitees", um "Organisierung des Kampfes für die Forderung nach Streichung aller Paragraphen in den Schulgesetzen des bürgerlichen Staates, die die Nichtversetzung regeln", um die "sofortige Abschaffung der Sonderschulen" und die Forderung, "die Fünfen und Sechsen müssen weg", sowie die Forderung, "Weg mit dem Beamtenrecht und besonderem Dienstrecht".

Der Hauptvorstand hat auch die Frage erörtert, ob vielleicht nur zufällig KBW-Forderungen übernommen worden sind oder Gewerkschaftsforderungen vertreten worden sind, die auch der KBW aufgegriffen hat. Angesichts der Häufung der Vorgänge war es nicht möglich, Zufälligkeiten anzunehmen, und die wortgleiche Verwendung der Agitationsparolen des KBW ließ es auch nicht zu, davon auszugehen, daß Sie bei Ihrer publizistischen Tätigkeit in der GEW vom Gewerkschaftsinteresse ausgegangen sind. Ihre Tätigkeit für den KBW in der GEW ist unübersehbar.

Im übrigen verweise ich auf die in meinem Schreiben vom 13. Februar 1978 mitgeteilte Einspruchsmöglichkeit.

Hochachtungsvoll

Erich Frister

BEZIRKSVORSTAND FRANKFURT AN FRISTER

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT

BEZIRKSVERBAND FRANKFURT AM MAIN, BLEICHSTRASSE 38a

12. April 1978

An den
1. Vorsitzenden
und
den Hauptvorstand
der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

dem Hauptausschuß zur Kenntnis

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Kollege Frister,

Sie haben"den Kollegen und Kolleginnen und GEW-Gremien, die sich wegen des Ausschlußverfahrens gegen Klaus Knöss an den Hauptvorstand der GEW gewandt haben",die Kopie Ihres Schreibens an den Kollegen Klaus Knöss vom 20.3.78 geschickt, in dem Sie ihm die Gründe mitteilen,"die den Hauptvorstand bei seiner Entscheidung, ... (Knöss) aus der GEW auszuschließen, geleitet haben."

Wir sind eines dieser GEW-Gremien, die sich gegen den Ausschluß ausgesprochen haben und auch weiterhin die Rücknahme dieses Ausschlusses verlangen.

Im folgenden nehmen wir Stellung zu den "Gründen", die bei dem Ausschluß "in Betracht" gekommen sind:

Der Kollege Knöss hat "in einem Artikel gegen das 'Aktionsprogramm zur Reform des öffentlichen Dienstrechts' des DGB Stellung genommen und dabei KBW-Forderungen wiedergegeben und positiv bewertet ('Abschaffung des besonderen Dienstrechts' und 'Weg mit dem Beamtenrecht')".
Der Artikel stand in einem Zusammenhang mit einer Diskussionsveranstaltung des BV Frankfurt im Mai 77 zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes, zu der auch Mitglieder und Funktionäre der anderen öD-Gewerkschaften eingeladen und erschienen waren. Der BVo hat in seiner Einladung zu dieser Veranstaltung sich gegen jede gesetzliche Sonderregelung im öD ausgesprochen und positiv die Forderung erhoben "Für ein einheitliches Arbeitsrecht für alle Beschäftigten".

Diese Tendenz wurde in der Diskussionsveranstaltung bestätigt. Eine besonders bedeutende Bekräftigung dieser Linie kommt in dem Beschluß der Kreisdelegiertenkonferenz des DGB Frankfurt im November 1977 zum Ausdruck, dort heißt es u.a.: "Unsere Forderung nach einem uneingeschränkten Koalitions-, Verhandlungs- und Streikrecht für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes schließt die Annahme, ein gesetzliches Grundlagenrecht im öffentlichen Dienst sei unabweisbar, aus. Auch gesetzliche Regelungen für Teilbereiche sind abzulehnen." und "Der DGB wird aufgefordert, Verhandlungen mit dem öffentlichen Arbeitgeber, die die Schaffung eines gesetzlichen Grundlagenrechts im Rahmen eines einheitlichen Personalrechtes zum Inhalt haben, abzulehnen." Der Kern dieser Auffassungen ist die Ablehnung des Beamtenrechts und des besonderen Dienstrechts, ebenso die Ablehung der sog. Status-Folge-Regelung. Es ist vielleicht eine Frage der Philologie oder des Stils, wenn man stattdessen sagt "Weg mit dem Beamtenrecht - Abschaffung des besonderen Dienstrechtes". Es ist auf gar keine Fälle ein Anlaß für einen Gewerkschaftsausschluß. Wir sehen in dieser "Begründung" direkt einen Angriff auf die Willensbildung in der Gewerkschaft. Wir erachten es für einen Fortschritt, wenn sich die Beschäftigten in den öffentlichen Diensten, deren Kampf ja gerade durch Spaltung und rechtliche Regelungen behindert ist, sich gegen diese Behinderungen zusammenschließen.

Des weiteren führen Sie als Ausschlußgrund an die Wahlplattform des Kollegen Knöss, auf der er im Juni 76 zum stellvertr. Vors. des BV gewählt wurde. Einmal abgesehen davon, daß es besonders delikat ist, eine Wahlplattform zum Ausschlußgrund zu machen (Müßten Sie nicht konsequenterweise alle seine Wähler ausschließen?), ist auch die inhaltliche Anziehung nicht zu akzeptieren. In dem angesprochenen Text führt der Kollege Knöss u.a. aus, daß in vielen Betrieben und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und in gewerkschaftlichen Gruppierungen Forderungen nach Beseitigung des Beamtenrechtes, des besonderen Dienstrechtes, des KPD-Verbotes und der Strafrechtsparagraphen 88a und 130a besprochen und vertreten werden. In der Tat sind dem Vorstand entsprechende Beschlüsse und Resolutionen aus verschiedenen Schul- und Betriebsgruppen bekannt, u.a. hat eine vom BV getragene Veranstaltung im Dezember 1975, an der Kollegen aus anderen öD-Bereichen beteiligt waren, eben diese Forderungen erhoben. Auch über den öffentlichen Dienst hinaus wird die Forderung nach Aufhebung des KPD-Verbots gewerkschaftlich vertreten. So hat die Bundesjugendkonferenz der IG Metall 1974 ihren entsprechenden Beschluß von 1973 bekräftigt und darüber hinaus festgestellt, daß es sich bei dem KPD-Verbot um eine Einschränkung der Organisationsfreiheit der Arbeiter und Lohnabhängigen insgesamt handelt. Damit hat die Jugendorganisation der "größten Einzelgewerkschaft der westlichen Welt" (Loderer) die Haltung eingenommen, die Sie als Ausschlußgrund gegen den Kollegen Knöss anführen.

Des weiteren stellen Sie als Ausschlußgrund fest: "Ferner setzen Sie (Knöss) sich ... (im Rahmen der Tarifauseinandersetzung 1976) ... für die vom KBW erhobene Forderung von 135 DM ein." Wie man den Publikationen des KBW aus dieser Zeit entnehmen kann, hat er tatsächlich diese Forderung erhoben - genau so wie ÖTV, DPG, GdED und GEW. Das ist nachzulesen in der GEW-Wandzeitung "Tarifbewegung 1976" und in "Erziehung und Wissenschaft" 3/76. Im Geschäftsbericht 1976 stellen die drei Vorsitzenden des BV Frankfurt anläßlich der Vorstandsneuwahlen fest, daß ein wichtiger Grund für die Verbesserung und Intensivierung der Zusammenarbeit mit den anderen öD-Gewerkschaften war, "daß die GEW in Frankfurt sich sehr früh der Festgeldforderung der ÖTV angeschlossen hatte". (Auch das steht in dem BV-Info 2/76, aus dem Sie diesen Ausschlußgrund beziehen.)

Wenn der Kollege Knöss sich in der Tarifauseinandersetzung 1977 erneut für die Festgeldforderung von 170 - 190 Mark - was Sie ihm als einen weiteren Ausschlußgrund vorhalten - so repräsentiert er damit eine breite Strömung in der ganzen GEW, die ja schließlich auch Sie veranlaßt hatte, in einem "Schnellbrief an alle Mitarbeiter" sich mit dieser Forderung auseinanderzusetzen und Ihre Gründe für eine Prozentforderung dem entgegenzuhalten. Sie haben in diesem Schnellbrief in der Auseinandersetzung mit der Festgeldforderung festgestellt: "Und natürlich kann diese Auffassung (für Festgeld) nicht dadurch diskreditiert werden, daß sie auch durch den KBW ... lanciert wird" Eben! Und vor allem nicht durch Ausschluß. So etwas schwächt die Gewerkschaft. Das können wir uns aber schon gar nicht leisten - das zeigt die gegenwärtige Lohnauseinandersetzung. Wir sehen in diesen Ihren Ausschlußbegründungen einen Angriff auf zwei Errungenschaften der Lehrergewerkschaftsbewegung, daß in zunehmendem Maß begriffen wird, den Lohnkampf praktisch führen zu müssen, und daß dies mit dem Drang nach Einheit mit den Beschäftigten des gesamten öffentlichen Dienstes erfüllt ist. Auch deshalb weisen wir diesen Ausschluß zurück.

Obwohl es zur Frage der Bundeswehrangehörigen, ihrer Besoldung, ihrer Rechte keine Diskussion gegeben hat, halten wir die Unterstützung von gewerkschaftlichen Forderungen der Bundeswehrangehörigen keinesfalls für einen Grund von Gewerkschaftsausschlüssen.

Als letzten Ausschlußgrund führen Sie die Haltung des Kollegen Knöss zu der Notengebung, den Versetzungsbestimmungen und den Sonderschulen an, die Sie ebenfalls einem Vorschlag zur Beschlußfassung an die LVV entnehmen. Das hessische Kultusministerium selbst hat in drastischer Weise Wesen und Funktion der Notengebung als handhabbares Instrument der Auslese enthüllt, indem es in einem Verordnungsentwurf "Schriftliche Arbeiten" die Lehrer verpflichten will, "durchschnittliche Leistungen" statt bisher mit "befriedigend" nun mit "ausreichen" zu benoten; die Kollegen an den Schulen, der ganze Landesverband, die Schüler und ihre Vertretungen haben deutlich dagegen Stellung genommen, wie es scheint, ist dieser Entwurf zunächst vom Tisch. Geblieben aber ist die Frage nach der Haltung der GEW zu den Auswirkungen einer Beurteilungspraxis, die gegenwärtig - unter den Bedingungen hoher Jugendarbeitslosigkeit - geradezu scharfrichterliches Auslesesystem darstellt und auf die Schüler einen enormen Druck und Unterwerfungszwang ausübt, auf den - um die Sache deutlich zu machen - jährlich durchschnittlich 50 Schüler damit reagieren, daß sie sich anläßlich eines schlechten Schulzeugnisses ins Fensterkreuz hängen. Was ist eigentlich dran an den Bestimmungen zur Nichtversetzung? Kein Mensch kann behaupten, daß dieses "Sitzenbleiben" irgendwie pädagogisch heilsam wäre. Oder: Wer heute mit einem Abgangszeugnis einer Sonderschule auf dem Arbeitsmarkt auftaucht, ist der lebenslange Kandidat auf Leichtlohngruppen und Hilfsarbeit. Die ca. 80 % "Lernbehinderten" und "Verhaltensgestörten" an den Sonderschulen werden von der Schule in ihre zukünftigen "Laufbahnen" eingewiesen. Das ganze Institut Sonderschule redet dann noch den betroffenen Schülern und Eltern ein, daß es damit seine Richtigkeit habe.

Die Anwendung der Unvereinbarkeitsbeschlüsse, wie gegen den Kollegen Knöss und andere, bestärkt uns in unserer grundsätzlichen Ablehnung dieser Beschlüsse. Die ganzen philologischen Anstrengungen, Übereinstimmungen von Auffassungen und Forderungen in Wortlaut oder Tendenz mit Auffassungen und Forderungen kommunistischer Gruppen, die unter die Unvereinbarkeitsbeschlüsse fallen, festzustellen und auf diesen Feststellungen einen Ausschluß zu begründen, hat direkt die Wirkung, wesentliche Fragen und Aufgaben aus der innerverbandlichen Debatte

und damit letztlich aus der gewerkschaftlichen Praxis herauszudrängen. Das lehnen wir ab.

In einer Lage, in der der Dienstherr in ziemlich umfassender Weise die Interessen der Kollegen angreift - die gegenwärtigen Angebote des Ministers Maihofer in der Lohnauseinandersetzung geben davon beredtes Zeugnis - finden wir es ganz besonders unpassend, einen Funktionär aus unserer Untergliederung aus der GEW hinauszuwerfen und damit unsere Aufmerksamkeit und Arbeitskraft von den wesentlichen Fragen der Interessenvertretung gegen den Dienstherrn abzulenken.

Die von Ihnen mitgeteilte Begründung für den Ausschluß des Kollegen Knöss kann diese schwerwiegende Maßnahme in gar keiner Weise rechtfertigen. Wir sind durch Ihr Schreiben nicht im geringsten veranlaßt, von unserer Forderung nach Rücknahme dieses Ausschlusses abzulassen.

Als besonders unpassend empfinden wir auch, daß der Ausschluß direkt den Disziplinar- und Strafmaßnahmen des Dienstherrn gegen den Kollegen Knöss in die Hände spielt und sie unterstützt. So hat sich der Dienstherr in seiner Stellungnahme vor Gericht auf den Ausschluß bezogen und damit dartun wollen, daß gewerkschaftliche Belange und Koalitionsfragen durch diese Bestrafung nicht berührt seien, da Knöss ja aus der GEW ausgeschlossen sei. Dies - obwohl der Dienstherr in seiner Strafabsicht gegen Knöss dessen Eintreten für das Streikrecht in der Gewerkschaftspresse geltend macht. Wir sehen hier allerdings in erheblichem Maße gewerkschaftliche Belange tangiert. Wenn wir dem Dienstherrn in dieser Frage nicht deutlich entgegentreten, dann ist in der Tat unser Satzungsparagraph 5 ein Papiertiger.

Vollends unerträglich ist es, wenn der Kultusminister dem 1. Vorsitzenden des Landesverbandes, als dieser sich gegen die Maßnahmen gegen Knöss ausgesprochen hatte, rundweg die Legitimation abstritt, sich für Knöss einzusetzen, da dieser nicht mehr Mitglied in der GEW sei.

Wir sind zusätzlich sehr unangenehm berührt, daß durch geschäftsordnungsmäßig nicht ganz übersichtliches Verfahren verhindert wurde, daß der Einspruch des Kollegen Knöss auf der HA-Sitzung am 17./18.3. behandelt wurde, obwohl er frist- und formgerecht vorlag.

Wir fordern Sie, werte Kollegen vom Hauptvorstand, werter Kollege Frister auf, den Ausschluß des Kollegen Knöss durch Beschluß rückgängig zu machen. Dies dürfte angesichts der hohen Beschlußautonomie des Hauptvorstandes auch satzungs- und geschäftsordnungsmäßig keine Probleme aufwerfen, da Ihnen zudem durch unser Schreiben sicher einige neue Aspekte und Sachverhalte bekannt geworden sind.

Der Verweis auf die Einspruchsmöglichkeiten des Kollegen Knöss gegenüber dem HA, der im Oktober 78 zusammentreten wird, erledigt nicht unsere Aufforderung an den Hauptvorstand. Wir sind der Auffassung, wie auch bereits ausgeführt, daß in der Bestrafung des Kollegen Knöss die ganze GEW und die Lehrer getroffen werden sollen, indem ihnen bestimmte Rechte exemplarisch streitig gemacht und abgesprochen werden. Es gilt hier, schnell, geschlossen und eindeutig dagegen vorzugehen, dabei ist der Ausschluß des Kollegen Knöss hinderlich und lähmend - wie bereits gezeigt.

Mit der Bitte, unserem Begehren nachzukommen und in Erwartung Ihrer Antwort verbleiben wir

mit kollegialen Grüßen

BEZIRKSVORSTAND DER GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT,
BV FRANKFURT

BESCHLUSS DES BEZIRKSVORSTANDS ZU DEN STRAFMASSNAHMEN UND DEM GEWERKSCHAFTSAUSSCHLUSS VON KLAUS KNÖSS

Gegenwärtig versucht der Dienstherr,die Strafmaßnahme gegen Knöss (Abordnung nach Nidda) formal zu sichern und in der Wirkung zu vertiefen durch eine "ordentliche Versetzung" nach Nidda.

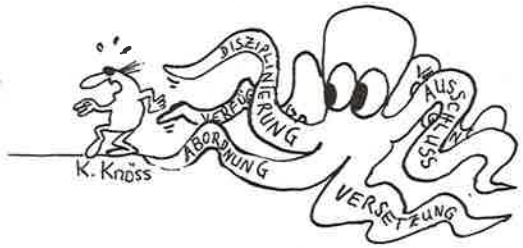

Die beiden betroffenen Personalräte haben deutlich ihre ablehnende Haltung gegen diese Absicht bekundet, der Dienstherr hat die Stufenvertretung angerufen und will sich auf der BPR-Sitzung am 18. April die erforderliche Zustimmung der Stufenvertretung verschaffen.

Da es sich bei den Maßnahmen gegen Knöss um Strafmaßnahmen handelt, mit denen gewerkschaftliche Positionen insgesamt angegriffen werden, da die beiden förmlich und sachlich zuständigen Personalvertretungen dieser Maßnahme nicht die Zustimmung erteilt haben, da das "Bedarfsargument" des Dienstherrn nur die Strafabsicht verschleiern soll und sachlich nicht haltbar ist, fordert der BVo den BPR auf, dieser Versetzung nicht zuzustimmen. Auch einer Verlängerung der Abordnung, mit der die Behörde unter Umständen ihre Strafabsicht verwirklichen will, soll der BPR nicht zustimmen.

Der BVo beauftragt den 1. Vorsitzenden des BV Frankfurt, sich mit den anderen südhessischen Bezirksverbänden in Verbindung zu setzen, um entsprechende Beschlüsse und Aufforderungen an den BPR zu erwirken.

BESCHLUSS VOM 11.4.78

RESOLUTIONEN FÜR KLAUS KNÖSS (GEGEN DIE ABORDNUNG AN DAS GYMNASIUM IN NIDDA BZW. GEGEN SEINEN GEWERKSCHAFTSAUSSCHLUSS)

- GEW-Schulgruppe Gesamtschule Griesheim, 15.2.78
- GEW-Schulgruppe Hellerhofschule, 20.2.78
- GEW-Schulgruppe Helmholtzschule, 31.1.78 und 13.3.78
- GEW-Schulgruppe Liebigschule, 28.1.78
- GEW-Schulgruppe Ernst-Reuter-Schule I, 15.2.78
- GEW-Schulgruppe Heinrich-von-Gagern-Gymnasium, 18.2.78
- GEW-Schulgruppe Geschwister-Scholl-Schule, 16.2.78
- Arbeitslosenausschuß im BV Ffm, 27.2.78
- GEW-Schulgruppe Rebstöcker-Schule, 17.2.78
- GEW-Schulgruppe Kaufm. Berufsschule 4, Februar 78
- GEW-Schulgruppe Bettinaschule, o.Datum

- GEW-Schulgruppe Bockenheim-Süd, o.Datum
- Kollegen der Heinrich-Hoffmann-Schule, 17.3.78
- Personalversammlung der Heinrich-Steul-Schule, 14.3.78
- Fachgruppe Gymnasium, 9.2.78
- GEW-Schulgruppe Gesamtschule Bruchköbel, 20.2.78
- BVo Wiesbaden, 28.2.78
- KVo Darmstadt-Stadt, 4.3.78
- GEW-Schulgruppe Helene-Lange-Schule, Wiesbaden, 15.2.78
- GEW-Schulgruppe Max-Planck-Schule, Rüsselsheim, 28.2.78
- Kollegen des Gymnasiums Nidda, Nidda, 20.2.78
- KVo Groß-Gerau, 19.2.78
- KVo Offenbach-Stadt, 17.2.78
- GEW-Schulgruppe GOS Bruchköbel, 30.1.78
- Personalrat der Integr.Gesamtschule Nieder-Roden, 31.1.78
- Fachgruppe Gymnasien im KV Hanau, 1.2.78
- Mitgliederversammlung KV Offenbach-Land, 15.2.78
- Kollegen der Integr.Gesamtschule Groß-Gerau, 9.3.78
- **Fachgruppe Gesamtschule BV Ffm, 13.2.78**

LESERBRIEFE

Betr.: Leserbrief des Koll. Mass "Armer Klare ... nicht ganz klar!" im Info 1/78, S.19f

ALLES KLAR!

Wir entnehmen dem Brief des Koll. Mass, daß - entgegen bisher anderslautenden Äußerungen aus der DGB-Spitze - der DGB-Kreisvorstand die "Zusammenarbeit" mit den Bürgerinitiativen gegen Kernkraftwerke "geplant" hat. Wir freuen uns, daß die vom DGB-Kreisvorstand angelegten Listen von Gewerkschaftsmitgliedern in Bürgerinitiativen nicht etwa dem Zweck innergewerkschaftlicher repressiver Maßnahmen dienen, sondern im Gegenteil die Kooperation mit den Bürgerinitiativen organisieren helfen sollen. Durch die klare Auskunft des Koll. Mass sind die Befürchtungen des Koll. Klare gegenstandslos geworden. Die richtungsweisende Initiative des Koll. Mass zur Unterstützung der vernünftigen Politik der Bürgerinitiativen wird von uns unterstützt.

PS:
Uns ist klar, wen Koll. Mass mit "Chaoten" meint, vor denen die Bürgerinitiativen "zu schützen" seien. Den von ihm so heftig kritisierten Koll. Klare kann er ganz sicherlich nicht gemeint haben, denn dieser ist an unserer Schule als pflichtbewußter Pädagoge bekannt.

GEW-GRUPPE DER GS-FFM-GRIESHEIM

LESERBRIEFE

GEGENDARSTELLUNG

SEMPER ALIQUID HAERET ...

Im Info 1/78 ist ein Papier abgedruckt, das "die Personalversammlung des AG Ffm" unterzeichnet hat. Dieses Papier, für das auch als Flugblatt niemand presserechtlich verantwortlich zeichnete,das also anonym ist und nicht einmal die Zahl der Kollegen nennt, die ihm zugestimmt haben - es waren mit Sicherheit weniger als die Hälfte - enthält eine Vielzahl von unrichtigen und z.T. beleidigenden Behauptungen über Klaus Bloemker und mich. Das Papier ist Teil einer anonymen Rufmordkampagne, die in den letzten Wochen gegen uns angeleiert und durchgezogen worden ist. Unfähig, sich das Scheitern ihrer Politik einzugestehen und ihren schulpolitischen Kurs zu korrigieren, haben einige Wortführer im Kollegium stattdessen uns als Buhmänner und Sündenböcke aufgebaut. Nachdem ihr eigener schulpolitischer Omnipotenzwahn an der widerständigen Realität zerbrochen war, zogen sie sich psychoökonomisch durch eine gegen mich gerichtete Verschwörungstheorie aus der Affaire: So gibt es in Sachen AG nichts mehr, wofür ich nicht zumindest mitverantwortlich sein soll. Die Versetzung des Schulleiters, der Aufnahmestop am AG, angebliche "Notenverschlechterungen", das Diszplinarverfahren gegen Ulla Turk, die Abordnung von Klaus Knöss und sein Gewerkschaftsausschluß, die Einsetzung einer kommissarischen Schulleitung, schließlich sogar "die Ausrichtung des neuen AG" - all dies soll ich - "Arm in Arm" mit Frau Spickernagel bzw. Erich Frister - verbrochen haben ...

Ich war ursprünglich fest entschlossen, über dieses - selbst für AG-Verhältnisse - überdurchschnittlich schwachsinnige Papier kein Wort zu verlieren. So dümmlich beckmesserisch erschien mir sein Ton, so abenteuerlich waren die darin aufgestellten Behauptungen, daß ich hoffte, die GEW-Kollegen, von denen mich viele aus den verschiedensten gewerkschaftlichen Arbeitszusammenhängen seit Jahren kennen,würden sich auf solch groben Unfug selbst ihren Reim machen können.

Leider mußte ich auf der letzten Vertreterversammlung und auf der Obleuteversammlung in Sachen Knöss feststellen, daß dieses Papier und ähnliche Papiere, die offensichtlich in der Mainzer Landstraße gedruckt (warum fehlt wohl sonst der Drucknachweis?) und nachweislich durch den Verteilerapparat des KBW (u.a. durch Herrn Köhler) stadtweit vertrieben worden sind, bei einem Großteil der über die Verhältnisse am AG nicht informierten Kollegen nicht ohne Wirkung geblieben sind. (Von der Wirkung an meiner Schule, wo ich inzwischen mit Morddrohungen traktiert werde und bereits körperlich attackiert worden bin, will ich hier gar nicht reden ...)

In der nachfolgenden Gegendarstellung mache ich den Versuch, einiges zurechtzurücken. Ich bilde mir aber nicht ein, damit gegen organisierte Rufmörder anzukommen, die nach dem Motto verfahren: "Es bleibt immer etwas hängen!"

Die Info-Redaktion möchte ich allerdings bitten, solche und ähnliche Elaborate zumindest nicht noch einmal anonym abzudrucken. Beleidigung und üble Nachrede sind strafbar. Es könnte ja sein, daß ich gewisse Leute daran einmal praktisch erinnern muß ...

LESERBRIEFE

GEGENDARSTELLUNG

- Die Behauptung, Preißler und Bloemker hätten "das Kollegium des AG und seine Arbeit diffamiert" und wollten "durch das namentliche Nennen Einzelner Druck ausüben", ist falsch.

  Richtig ist vielmehr, daß die Artikel in der FR und in der FAZ vom 13. und 14. Januar 1978ausschließlich überprüfbare Tatsachenbehauptungen sowie darauf gestützte Wertungen und Deutungen enthalten. Alle aufgestellten Tatsachenbehauptungen erhalten wir aufrecht, keine einzige ist uns bisher widerlegt oder gerichtlich untersagt worden. In den Artikeln wird die Mehrheit des AG-Kollegiums zum Teil hart kritisiert; in keinem der Artikel aber stehen ehrenrührige oder beleidigende Äußerungen über das Kollegium oder einzelne Kollegen.
  Richtig ist ferner, daß die namentliche Nennung von Klaus Knöss als KBW-Mitglied gegen unseren schriftlich und mündlich geäußerten Wunsch erfolgte und von der "Frankfurter Rundschau" allein vertreten werden muß. Dieser Sachverhalt muß den Verfassern des Papiers bei seiner Abfassung bekannt gewesen sein. Im übrigen hätte Knöss die Möglichkeit gehabt, seine angebliche Mitgliedschaft im KBW zu dementieren. Das hat er nicht getan.

- Die Behauptung, H.Preißler stehe "n a c h e i g e n e r A u s k u n f t in Kontakt mit einer höhergestellten Persönlichkeit im KM" und stimme seine Maßnahmen "unter ständiger Rechtsberatung mit dem RP ab" ist falsch und wegen der Berufung auf mich selbst als Information besonders perfide.
  Richtig ist, daß ich weder jemals eine solche Auskunft gegeben habe, noch im Kontakt mit einer "höhergestellten Person" im KM stehe, noch gar irgendwelche Maßnahmen - z.B. die Presseartikel - "unter ständiger Rechtsberatung mit dem RP" abgestimmt habe.

- Die Behauptung, durch die Artikel in FR und FAZ hätten wir "die Existenzangst (von Kollegen) zur Spaltung des Kollegiums ausgenutzt", ist falsch.
  Richtig ist, daß als Folge der selbstmörderischen Politik der bisherigen Wortführer bei vielen Kollegen Existenzangst entstanden ist. Richtig ist, daß sich gegen diese Politik im Kollegium lange vor den Presseartikeln eine oppositionelle Fraktion gebildet hatte. Der Vorwurf, die Spaltung des Kollegiums durch Ausnutzung der Existenzangst herbeigeführt zu haben, ist ein plumper demagogischer Trick, mit dem einerseits uns diese Existenzangst in die Schuhe geschoben und andererseits die oppositionelle Fraktion mundtot gemacht und erneut unter Konformitätsdruck gesetzt werden soll.

- Die Behauptung, wir hätten "der Schulaufsicht eine Begründung für die Versetzung des Schulleiters Haller geliefert", ist falsch.
  Richtig ist, daß der Name Haller in beiden Artikeln nicht auftaucht und daß die Versetzungsbegründung der Schulaufsicht in allen ihren Teilen vorlag, bevor die Artikel erschienen.

- Die Behauptung, mit den Artikeln sollte "die Suspendierung von Klaus Knöss vorbereitet" und die GEW-Führung "ermutigt werden, gegen Knöss den Ausschluß vorzubereiten", ist falsch.
  Richtig ist, daß das Versetzungs- und das Disziplinarverfahren gegen Knöss lange vor der Veröffentlichung der beiden Artikel eingeleitet worden waren - und zwar aufgrund seiner eigenen Aktivitäten und Veröffentlichungen.
  Richtig ist ferner, daß auch der Ausschluß von Knöss aus der GEW

auf seine eigenen Aktivitäten und Veröffentlichungen zurückgeht und daß ein Brief von mir an den Kollegen Frister, in dem ich mich gegen einen Ausschluß auf der Grundlage der UVBs ausspreche, ohne Wirkung blieb.

- Der im Papier der Personalversammlung des AG mehrmals erhobene Vorwurf der "Bespitzelung" und der "Denunziation" ist unbegründet und seinerseits denunziatorisch.

  Wir haben eine Reihe von Tatsachen über das AG publiziert, deren Veröffentlichung einem Teil des Kollegiums unangenehm sein mag. Dafür stehen wir mit unserem Namen ein. "Spitzel" und "Denunzianten" haben - wie jedermann weiß - nicht die Gewohnheit, ihre Beobachtungen in der Presse zu publizieren und mit ihrem Namen dafür einzustehen.
  Wie die Faust aufs Auge paßt der Begriff der Denunziation jedoch auf anonyme Papiere wie dieses, mit denen man uns politisch, moralisch und psychisch "fertig machen" will.

Wenn dieser Stil der Auseinandersetzung im BV Ffm der GEW beibehalten wird, sollte sich niemand darüber wundern, daß die Vertreterversammlungen des Bezirksverbandes genauso selten beschlußfähig sind wie die Gesamtkonferenzen des Abendgymnasiums.

HERBERT PREISSLER

POLYTECHNISCHE BILDUNG IN DER DDR

Informationsreise in den Herbstferien vom 30.10.-5.11.1978 in den Bezirk Erfurt, wo neben Bildungseinrichtungen mit Schwerpunkt Polytechnik die Städte Eisenach, Weimar und Dresden sowie das KZ Buchenwald besucht werden. Busreise mit Vollpension ab Frankfurt. Reiseleitung: Koll. Wilfried Junk, GEW-KV Dill.
Reisepreis: DM 395.-

PÄDAGOGISCHE HERBSTREISE NACH POLEN

Informationsreise vom 28.10.-5.11.1978 nach Posen, Warschau, Krakau, KZ Auschwitz und Breslau. Neben Kulturdenkmälern werden Bildungseinrichtungen besucht; evtl. Gespräch mit der poln. Schulbuchkommission. Busreise mit Vollpension ab Frankfurt.
Reisepreis: DM 698.-

STUDIENREISE IN DIE UDSSR

Informationsreise in den Herbstferien vom 29.10.-5.11.78 nach Moskau, Wladimir, Susdal, Leningrad. Neben dem touristischen Programm wird ein Kultur- und Sozialprogramm geboten. Linienflug und Vollpension ab Frankfurt. Reiseleitung: Koll. Wolfgang Will, Aßlar. Reisepreis DM 925.-

Außerdem Herbstreisen zum hessischen Ferientermin nach Ungarn, New York & Washington sowie nach Mexico City.
Beachten Sie bitte unsere ständigen Reiseankündigungen in E + W

Info-Blätter bei: REISEREFERAT LAHN-DILL, FERNREISEN FÜR KOLLEGEN, Margret Fischer, Tel. 06449/1081, 6331 Greifenstein/Hessen